

Jagdpachtvertrag

über

den Eigenjagdbezirk XXXX und den gemeinschaftlichen Jagdbezirk XXXX
(Jagdbezirk

Zwischen der Jagdgenossenschaft Karlsruhe und der Stadt Karlsruhe als Eigenjagdbe-
sitzer,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Margret Mergen
(Verpächter)

und

.....
(Pächter)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grund-
stücken, soweit diese zu den vorstehend bezeichneten Jagdbezirken gehören und so-
weit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine
Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
2. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind,
gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausge-
schlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt bezie-
hungsweise erhöht sich dementsprechend.
3. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständi-
gen Jagdbezirk, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2 Pachtgegenstand

1. Pachtgegenstand ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk und der städtische Ei-
genjagdbezirk als Jagdbezirk Die Grenzen ergeben sich aus einem
dem Vertrag beiliegenden Lageplan. Dieser ist Bestandteil dieses Vertrags.
2. Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg,
so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder We-
gefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk einbezogen ist.
3. Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) ha

4. Befriedete Flächen (§ 3 LJagdG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 20 BJagdG) ha

5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit ha

Die Bruttojagdfläche gliedert sich in ha Waldfläche..... ha Feldfläche und ha sonstige Flächen (Gebäude und Freiflächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen, Erholungsflächen).

6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Abs. 5 dieses Vertrags um mehr als 5 Hektar, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 2 LJagdG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 2 Abs. 5 LJagdG).

2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 2 LJagdG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.

3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2009 und endet am 31.03.2018 (neun Jahre). Das Pachtjahr (= Jagdjahr) beginnt am 01.April und endet am 31.März eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Jagdpacht

1. Die jährliche Jagdpacht für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Gesamtgröße von ha (bejagbare Fläche) beträgt Euro (in Worten Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem vom Finanzministerium jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.

Die jährliche Jagdpacht für den Eigenjagdbezirk mit einer Gesamtgröße von ha (bejagbare Fläche) beträgt Euro (in Worten Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Somit ein Gesamtpreis von Euro (in Worten: Euro).

Die jährliche Jagdpacht, einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer auf Eigenjagdbezirke beträgt somit Euro (in Worten Euro).

2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadt Karlsruhe, Konto-Nr. , BLZ bei der Sparkasse Karlsruhe zu entrichten.

3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6 Preisgleitklausel

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, nach 5 Jahren, und zwar zum 01. April 2014, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Index der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.

§ 7 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Der Pächter darf höchstens 3 unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Dabei zählen die für bestätigte Jagdaufseher erteilten Erlaubnisscheine nicht mit. Die Jagderlaubnisscheine sind an Jäger, die in Karlsruhe oder in direkt angrenzenden Gemarkungen ihren Hauptwohnsitz haben, zu vergeben.

2. Die Bestellung eines bestätigten Jagdaufsehers bedarf – auch hinsichtlich der Person – der vorherigen Zustimmung des Verpächters.

3. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den unentgeltlichen Jagderlaubnisschein zu widerrufen.

4. Die Unter- oder Weiterverpachtung sowie die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Die vertraglichen Vereinbarungen der Beteiligten sind dem Verpächter vorzulegen.

5. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

6. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 8 Wildschaden

1. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist insoweit zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen sowie für Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens.

2. Eine Wildschadensverpflichtung des Pächters besteht nur bei Einhaltung des Vorverfahrens beziehungsweise Regelung durch gütliche Vereinbarung gemäß § 32 LJagdG, es sei denn, dass der Schaden an einem gemeindeeigenen Grundstück entstanden ist, das innerhalb des Jagdbezirks liegt.

3. Hauptholzarten im Sinne von § 32 Abs. 2 BJagdG sind alle standortheimischen Laubbaumarten einschließlich der Eiche, die Roteiche sowie die Kiefer und die Douglasie.

§ 9 Wildschadensverhütung im Wald

1. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung an Forstpflanzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Regeln einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald vollständig zu tragen.

Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 5 Nr.1 zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 5 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.

2. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Nr. 1 zu zahlenden Betrag angerechnet.

3. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom

Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 10 Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägersvereinigung, Untere Forstbehörde, etc.).

§ 11 Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

a) der Pächter oder Dritte nach § 7 dieses Vertrags oder beauftragte Personen – nach Maßgabe des § 17 BJagdG nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzen,
– trotz einmaliger Mahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen,

b) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist,

c) der Pächter eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat sowie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Pächter.

2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

a) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist oder

b) der Pächter den Abschussplan oder Anordnungen über die Verminderung des nicht bewirtschafteten Wildbestandes wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder

c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung, Ablenkungsfütterung oder Kirmung verstößt.

3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht

(einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und rechtskräftig festgestellter Wildscha-

densersatz, nach Maßgabe des § 13 Satz 3 BJagdG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 13 a BJagdG.

4. Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Jagdjahres kündigen, wenn in einem Jagdjahr die Höhe der Wildschäden durch Schwarzwild nachweislich den Betrag der Jahrespacht ohne Umsatzsteuer (..... €) übersteigt. Bei Wildschäden durch Rehwild gilt diese Regelung nur, wenn in den zurückliegenden drei Jahren die Abschusspläne erfüllt wurden

5. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs.5 oder 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 31.08.1995 (GBl. S. 685) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

6. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

7. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 12 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 13 LJagdG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 13 a BJagdG.

§ 13 Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 14 Sonstige Regelungen

1. Um rechtzeitig eine Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan herbeiführen zu können (§ 27 Abs. 1 BJagdG), hat der Pächter den Abschussplan nach vorgeschriebenem Muster dem Verpächter vor Bestätigung bzw. Festsetzung der Abschusshöhe durch das Kreisjagdamt vorzulegen. Die vom Pächter zu führenden Abschusslisten sind dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.

2. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Dabei wird angestrebt, 1 Prozent der Waldbodenfläche

zur Verfügung zu stellen. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.

3. Für die Nutzung von im Bezirk liegenden Bauwerken (Diensthütte, Jagdhütte, Futter-schuppen u. ä.) wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

4. Die Anlage von jagdlichen Einrichtungen kann nur mit Zustimmung des Grundeigen-tümers erfolgen. Der Pächter hat die Anlage von Fütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kurrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte.

5. Gegen Maßnahmen zum Schutz des Waldes und gegen die Art der Bewirtschaftung des Waldes steht dem Pächter kein Einspruchsrecht zu. Das gleiche gilt für die Schaf-fung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen. Die Schaffung von neuen Erholungs-einrichtungen, die Beeinträchtigungen der Jagd verursachen können, wird im Vorfeld zwischen Verpächter und Pächter besprochen.

6. Die zuständigen forstlichen Bediensteten der Abteilung Forst im Liegenschaftsamt sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.

7. Die jeweils geltenden Rehwildrichtlinien des Landes sind zu beachten.

§ 15 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u. ä., die innerhalb des Pachtver-hältnisses abgegeben oder erteilt werden.

2. Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflich-ten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Karlsruhe, den..... Karlsruhe, den.....

Verpächter:

Pächter:

Stadt Karlsruhe
Margret Mergen
Bürgermeisterin

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Satz 1 BJagdG angezeigt worden. Beanstandun-gen werden – laut Anlage – nicht erhoben.

Karlsruhe, den

Kreisjagdamt